

(7) Die Instandhaltung von Telex-Endeinrichtungen, die sich der Telex-Teilnehmer nicht über die Deutsche Post beschafft hat, obliegt dem Telex-Teilnehmer.

(8) Der Einsatz der Berechtigten bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Telex-Endeinrichtungen, für die sie erteilt wurde.

§ 11

Telex-Nebenanschlüsse

(1) Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen sich in demselben Fernsprechnetzbereich wie die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden, sind Telex-Regelnebenanschlüsse. Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen sich in einem anderen Fernsprechnetzbereich als die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden, sind Telex-Ausnahmenebenanschlüsse. Telex-Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es Sicherheit und Ordnung im Telex-Verkehr erfordern.

(2) An Telex-Nebenanschlüsse dürfen keine weiteren Telex-Nebenstellenanlagen geschaltet werden.

(3) Telex-Nebenanschlüsse können untereinander und über die Hauptanschlußleitungen mit den Telex-Vermittlungsstellen verbunden werden.

(4) Telex-Nebenanschlüsse müssen so eingerichtet werden, daß zur Störungseingrenzung eine Verbindung mit Hauptanschlußleitungen möglich ist.

(5) Nebenstellen sind außenliegende Nebenstellen, wenn sie sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden. Die Leitungen für außenliegende Nebenstellen werden grundsätzlich im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt.

§ 12

Öffentliche Telex-Stellen

(1) öffentliche Telex-Stellen werden von der Deutschen Post eingerichtet und betrieben. Sie sind als öffentliche Telex-Stellen gekennzeichnet und für den abgehenden Verkehr zugelassen.

(2) Die Benutzung öffentlicher Telex-Stellen ist jedermann gestattet.

§ 13

Zusatzeinrichtungen

(1) Die Ankopplung von Zusatzeinrichtungen an Telex-Endeinrichtungen erfolgt durch die Deutsche Post. Zusatzeinrichtungen sind Eigentum des Telex-Teilnehmers. Die Instandhaltung obliegt dem Telex-Teilnehmer.

(2) Erforderliche Veränderungen an Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Telex-Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

§ 14

Telex-Nebenstellenanlagen

(1) Eine Telex-Nebenstellenanlage besteht aus der Vermittlungseinrichtung, den Nebenanschlußleitungen und den Nebenstellen. Für das Einrichten, Instandhalten, Ändern und Abbrechen von Telex-Nebenstellenanlagen ist der Telex-Teilnehmer verantwortlich.

(2) Einrichtung, Änderung oder Abbruch von Nebenstellenanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Post.

(3) Erforderliche Veränderungen an Telex-Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Telex-Teilnehmer auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

(4) Die Instandhaltung der Telex-Nebenstellenanlagen obliegt dem Telex-Teilnehmer. Ausgenommen sind die über das FernmeldeNetz der Deutschen Post geführten Teile von Nebenanschlußleitungen zu außenliegenden Nebenstellen. Die Instandhaltung von Telex-Nebenstellenanlagen kann vom Telex-Teilnehmer oder von Einzelpersonen und Betrieben (nachfolgend Berechtigte genannt) vorgenommen werden. Der Einsatz der Berechtigten bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt

nur für die Telex-Nebenstellenanlagen, für die sie erteilt wurde.

(5) Mängel an der Telex-Nebenstellenanlage sind innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Frist durch den Telex-Teilnehmer zu beseitigen.

§ 15

Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr

(1) Die Deutsche Post erteilt auf Antrag die Genehmigung zur Zusammenschaltung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr.

(2) Das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr ist in der Anordnung vom 28. Februar 1986 über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes) geregelt.

(3) Bei zusammengeschalteten Fernmeldeanlagen unterliegen die Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr den Bestimmungen dieser Anordnung, die Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr den Bestimmungen der Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen sowie den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 16

Andere Dienste und sonstige Leistungen im Telex-Verkehr

Zur Sicherung des Telex-Dienstes führt die Deutsche Post folgende andere Dienste und sonstige Leistungen durch:

- Anmeldedienst
- Auskunftsdienst
- Buchdienst
- Entstörungs- und Nachfragedienst
- Rundschreibdienst
- Telegrammaufgabe und -Zuschreibung über Telex-Anschlüsse.

§ 17

Anmeldedienst

Der Anmeldedienst der Deutschen Post

- a) bearbeitet alle Angelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen,
- b) berät die Antragsteller und Telex-Teilnehmer über
 - die für sie zweckmäßigen Telex-Anlagen,
 - die sachgemäße Vorlage von Anträgen und
 - die zulässige Formulierung ihrer Einträge für das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer,
- c) informiert über
 - die Bedienung und Betriebsweise von Telex-Anlagen,
 - Gebührenangelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen.

§ 18

Auskunftsdienst

Der zentrale Telex-Auskunftsdienst der Deutschen Post erteilt fernschriftlich Auskünfte über

- Telex-Rufnummern, Namen und Anschriften von Telex-Teilnehmern im Telex-Netz der Deutschen Post und in Telex-Netzen anderer Staaten,
- Landeskennzahlen für den automatischen internationalen Telex-Dienst,
- Gebühren und Besonderheiten der Betriebsabwicklung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und im internationalen Telex-Dienst.